



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
Bundeshaus
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 11. Mai 2021 DICR
VD VDS 6 / 377 - 53194

**Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

I. Allgemeines

Die Bundesversammlung hat am 19. Juni 2020 den Änderungen des Obligationenrechts (OR) betreffend «Aktienrechtsrevision» zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen des Obligationenrechts haben zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) teilrevidiert werden muss. Die Änderungen der HRegV sollen zusammen mit den Änderungen des OR in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2023 zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

1. Zu Art. 17 HRegV

Antrag 1:

In Art. 17 HRegV ist der Vorbehalt der Gesetzgebung zu streichen.

«~~Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die~~Die Anmeldung erfolgt durch:

a.) (...)

Begründung:

Die derzeitige Regelung, dass anderslautende Vorschriften betreffend die Anmeldung ausdrücklich vorbehalten bleiben, ist unsachgemäss und lässt die Möglichkeiten der Unterzeich-

nung durch zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen faktisch zum toten Buchstaben verkommen.

2. Zu Art. 22 Abs. 4 E-HRegV

Gegenüber der bisherigen Fassung fehlt die Vorschrift, dass die Statuten von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein müssen. Handelt es sich hierbei um ein Versehen?

3. Zu Art. 24 und Art. 25 HRegV

Diese Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss. Die Digitalisierung schreitet in vielen Ländern schnell voran. Für die Nachweise nach Art. 24 und Art. 25 sind Vorgaben zu machen, die diese Digitalisierung berücksichtigen. So können beispielsweise im Ausland errichtete Beglaubigungen häufig via QR-Code verifiziert werden. Oder das Bestehen einer Rechtseinheit im Ausland kann online in einem Register nachgeprüft werden.

4. Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV

Gemäss dem erläuternden Bericht ist mit der Anpassung keine materielle Änderung verbunden. Unseres Erachtens ergäbe sich aus der Anpassung aber eine Verschärfung. Bis anhin genügte eine Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors, neu bedürfte es einer Bestätigung durch ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist. Dies stünde allerdings im Widerspruch zu Art. 635a OR, wo weiterhin die Zulassung als zugelassener Revisor genügt.

5. Zu Art. 44 Bst. g^{bis} E-HRegV

Antrag 2: Zusätzlich zum Umrechnungskurs müssen die Handelsplattform bzw. der Umrechner sowie das Datum angegeben werden.

Begründung:

Einzig die reine Angabe des Umrechnungskurses gewährleistet die gemäss erläuterndem Bericht erwünschte Nachvollziehbarkeit nicht.

6. Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 E-HRegV

Vgl. Ziffer 4.

7. Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 E-HRegV

Das zweite «ihm» ist aus sprachlichen Gründen (Redundanz) zu streichen.

8. Zu Art. 54 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 E-HRegV

Vgl. Ziffer 4.

9. Zu Art. 59a Abs. 1 Bst. c E-HRegV

Hier fehlt wohl ein Wort: «(...), dass die Revisionsstelle (...)».

10. Zu Art. 118 Abs. 2 HRegV

Antrag 3: Es sei wieder zur vor dem 1. Januar 2021 geltenden Regelung zurückzukehren, wonach es zulässig war, nur den Hauptzweck zu publizieren und im Übrigen auf die Zweckumschreibung in den Statuten zu verweisen.

Begründung:

Da neu die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet frei zugänglich gemacht werden müssen (Art. 936 Abs. 2 OR), macht es keinen Sinn und ergibt keinerlei Mehrwert, wenn die Handelsregisterbehörden den vollständigen Zweck im Handelsregisterauszug abbilden. Die vollständige Zweckumschreibung kann bei Interesse einfach und bequem über das Internet in den Statuten und Stiftungsurkunden eingesehen werden. Einige Rechtseinheiten haben sehr lange Zweckumschreibungen. Die vollständige Publikation des Zwecks führt zu einem unnötig unübersichtlichen Handelsregisterauszug. Insbesondere dann, wenn der Zweck einige Male geändert hat. Das Handelsregisteramt Zug hat bis zur Änderung konsequent den Zweck auf den wesentlichen Inhalt gekürzt und für den restlichen Zweck auf die Statuten verwiesen. Diese Praxis führte zu keinerlei Beschwerden von den Kunden oder der Öffentlichkeit. Und dies obwohl die Statuten noch nicht über das Internet abrufbar waren. Die Änderung erfolgte ohne jegliches, praktisches Interesse. Hingegen hat diese Änderung beim Handelsregisteramt Zug – wie befürchtet – zu einem erheblichen Mehraufwand geführt. Diese Änderung ist unbedingt rückgängig zu machen.

11. Zu Art. 118a E-HRegV

Es ist zu regeln, was mit einer Rechtseinheit geschieht, sollte eine Währung nicht mehr zulässig sein und die Rechtseinheit die Währung nicht ändert.

12. Zu Art. 157 Abs. 4 HRegV

Antrag 4: Es sei zu regeln, was zu tun ist, wenn sich eine Rechtseinheit auf die Erkundigung des Handelsregisteramts nicht meldet, also wenn eine Reaktion vollständig ausbleibt.

Begründung:

Es fehlt eine Regelung für diesen Fall und es kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein, dass im Falle, dass keine Reaktion erfolgt, die Sache ad acta gelegt wird.

Für Nachfragen steht Ihnen Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion zur Verfügung, carla.dittli@zg.ch, Tel.-Nr. 041 728 55 33.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalman-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Handelsregister- und Konkursamt
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage